

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/8 2010/08/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §111;

ASVG §33;

ASVG §34;

ASVG §35 Abs3;

ASVG §36 Abs2;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

1. ASVG § 111 heute

2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009

7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

1. ASVG § 33 heute

2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016

4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016

7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004

11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 34 heute
2. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 22.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 34 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 34 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
7. ASVG § 34 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. ASVG § 34 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
9. ASVG § 34 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
10. ASVG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 36 heute
2. ASVG § 36 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
3. ASVG § 36 gültig von 01.07.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
4. ASVG § 36 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 36 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
6. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
8. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
9. ASVG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
10. ASVG § 36 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. ASVG § 36 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
12. ASVG § 36 gültig von 01.01.2005 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. ASVG § 36 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
14. ASVG § 36 gültig von 01.10.2001 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
15. ASVG § 36 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
16. ASVG § 36 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des W S in Wien, vertreten durch Dr. Christoph Naske, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 21, gegen den Bescheid des Unabhängigen

Verwaltungssenates Wien vom 21. Juni 2010, Zl. UVS-06/10/8496/2009- 14, betreffend Übertretung des § 111 iVm § 33 ASVG (weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkanntDer Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des W S in Wien, vertreten durch Dr. Christoph Naske, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 21, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 21. Juni 2010, Zl. UVS-06/10/8496/2009- 14, betreffend Übertretung des Paragraph 111, in Verbindung mit Paragraph 33, ASVG (weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde und dem ihr angeschlossenen angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk, vom 30. Juli 2009 zur Last gelegt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen Berufener der S GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft am 7. April 2008 Herrn N beschäftigt habe, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet zu haben.

In der dagegen erhobenen Berufung wurde - soweit für das Beschwerdeverfahren von Bedeutung - eingewandt, im Unternehmen des Beschwerdeführers sei ein verantwortlicher Beauftragter bestellt, der Beschwerdeführer sei daher nicht der Adressat der Strafnorm. Mit der Berufung wurde auch eine "Bestellungsurkunde" vom 16. Februar 2007 vorgelegt, wonach Herr F.S. als verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG für das Restaurant für den gesamten Aufgabenbereich Personalwesen, einschließlich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung ausländerbeschäftigungs- und fremdenrechtlicher Bestimmungen bestellt worden sei. Herr F.S. habe dieser Bestellung zugestimmt. In der dagegen erhobenen Berufung wurde - soweit für das Beschwerdeverfahren von Bedeutung - eingewandt, im Unternehmen des Beschwerdeführers sei ein verantwortlicher Beauftragter bestellt, der Beschwerdeführer sei daher nicht der Adressat der Strafnorm. Mit der Berufung wurde auch eine "Bestellungsurkunde" vom 16. Februar 2007 vorgelegt, wonach Herr F.S. als verantwortlicher Beauftragter im Sinn des Paragraph 9, Absatz 2, VStG für das Restaurant für den gesamten Aufgabenbereich Personalwesen, einschließlich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung ausländerbeschäftigungs- und fremdenrechtlicher Bestimmungen bestellt worden sei. Herr F.S. habe dieser Bestellung zugestimmt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung in der Schuldfrage mit der Maßgabe ab, dass die S GmbH Herrn N. gegen Entgelt geringfügig beschäftigt habe, ohne diese in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet zu haben; die Strafe und der erstinstanzliche Verfahrenskostenbeitrag wurden herabgesetzt. Begründend führte die belangte Behörde - soweit hier von Bedeutung - aus, Herr N. sei in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt bei der S GmbH beschäftigt gewesen. Da der für die Arbeit gebührende Lohn die zur Tatzeit gültige Geringfügigkeitsgrenze nicht überstiegen habe, sei Herr N. gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG in der Unfallversicherung versichert. Der Beschwerdeführer wäre daher gemäß § 33 Abs. 2 ASVG verpflichtet gewesen, Herrn N. vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Unfallversicherung anzumelden. Nach § 35 Abs. 3 ASVG könne der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach § 33 ASVG obliegenden Pflichten zwar auf Bevollmächtigte übertragen. Dies sei aber an die Voraussetzung gebunden, dass Name und Anschrift der Bevollmächtigten unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt zu geben seien. Dass der Beschwerdeführer die "Formalität" des § 35 Abs. 3 ASVG eingehalten hätte, habe er nicht einmal behauptet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit sei daher beim Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer der S GmbH verblieben. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung in der Schuldfrage mit der Maßgabe ab, dass die S GmbH Herrn N. gegen Entgelt geringfügig beschäftigt habe, ohne diese in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet zu haben; die Strafe und der erstinstanzliche Verfahrenskostenbeitrag wurden herabgesetzt. Begründend führte die belangte Behörde - soweit hier von Bedeutung - aus, Herr N. sei in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt bei der S GmbH beschäftigt gewesen. Da der für die Arbeit gebührende Lohn die zur Tatzeit

gültige Geringfügigkeitsgrenze nicht überstiegen habe, sei Herr N. gemäß Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG in der Unfallversicherung versichert. Der Beschwerdeführer wäre daher gemäß Paragraph 33, Absatz 2, ASVG verpflichtet gewesen, Herrn N. vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Unfallversicherung anzumelden. Nach Paragraph 35, Absatz 3, ASVG könne der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach Paragraph 33, ASVG obliegenden Pflichten zwar auf Bevollmächtigte übertragen. Dies sei aber an die Voraussetzung gebunden, dass Name und Anschrift der Bevollmächtigten unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt zu geben seien. Dass der Beschwerdeführer die "Formalität" des Paragraph 35, Absatz 3, ASVG eingehalten hätte, habe er nicht einmal behauptet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit sei daher beim Beschwerdeführer als handelsrechtlichem Geschäftsführer der S GmbH verblieben.

Dagegen richtet sich die Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben. Im Unternehmen des Beschwerdeführers sei F.S. für den Aufgabenbereich Personalwesen als verantwortlicher Beauftragter bestellt; eine diesbezügliche Bestellungsurkunde, die auch die Zustimmung des verantwortlichen Beauftragten enthalte, sei der Berufungsbehörde vorgelegt worden. § 35 ASVG regle lediglich die Möglichkeit, die Verpflichtung an sich an andere zu übertragen, nicht jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung. § 9 VStG regle andererseits nur die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung und sei daher die speziellere Norm, die der allgemeinen Vorschrift des ASVG vorgehe. Der Beschwerdeführer sei daher nicht Adressat der Strafnorm. Dagegen richtet sich die Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben. Im Unternehmen des Beschwerdeführers sei F.S. für den Aufgabenbereich Personalwesen als verantwortlicher Beauftragter bestellt; eine diesbezügliche Bestellungsurkunde, die auch die Zustimmung des verantwortlichen Beauftragten enthalte, sei der Berufungsbehörde vorgelegt worden. Paragraph 35, ASVG regle lediglich die Möglichkeit, die Verpflichtung an sich an andere zu übertragen, nicht jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung. Paragraph 9, VStG regle andererseits nur die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung und sei daher die speziellere Norm, die der allgemeinen Vorschrift des ASVG vorgehe. Der Beschwerdeführer sei daher nicht Adressat der Strafnorm.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen u.a. berechtigt, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten zu bestellen. Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person sein, die u.a. ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist (§ 9 Abs. 4 VStG). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Paragraph 9, Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen u.a. berechtigt, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten zu bestellen. Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person sein, die u.a. ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist (Paragraph 9, Absatz 4, VStG).

Die in § 9 VStG behandelten Sonderfälle der Verantwortlichkeit kommen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ("sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen") nur subsidiär, also nur dann zum Tragen, wenn nicht die in Betracht kommende (materielle) Verwaltungsvorschrift anderes bestimmt (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz II 2 § 9 VStG E 24 ff). Anderes bestimmen (u.a.) § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 iVm § 111 ASVG (vgl. Walter/Thienel, aaO Anm. 6). Die in Paragraph 9, VStG behandelten Sonderfälle der Verantwortlichkeit kommen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ("sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen") nur subsidiär, also nur dann zum Tragen, wenn nicht die in Betracht kommende (materielle) Verwaltungsvorschrift

anderes bestimmt vergleiche , Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 Paragraph 9, VStG E 24 ff). Anderes bestimmen (u.a.) Paragraph 35, Absatz 3 und Paragraph 36, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 111, ASVG vergleiche , Walter/Thienel, aaO Anmerkung 6,).

Gemäß § 35 Abs. 3 ASVG kann der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach den §§ 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten (An- und Abmeldung der Pflichtversicherten, Meldung von Änderungen) auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben. Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet. Gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG kann der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach den Paragraphen 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten (An- und Abmeldung der Pflichtversicherten, Meldung von Änderungen) auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben. Gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach Paragraph 36, ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach Paragraph 35, Absatz 3, ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Da sohin das ASVG selbständige Regelungen trifft, ist nach dem klaren Wortlaut des § 9 Abs. 1 VStG, der die Subsidiarität dieser Bestimmung gegenüber allfälligen entsprechenden Regelungen in den besonderen Verwaltungsgesetzen normiert, § 9 Abs. 2 VStG nicht anwendbar. Da sohin das ASVG selbständige Regelungen trifft, ist nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 9, Absatz eins, VStG, der die Subsidiarität dieser Bestimmung gegenüber allfälligen entsprechenden Regelungen in den besonderen Verwaltungsgesetzen normiert, Paragraph 9, Absatz 2, VStG nicht anwendbar.

Ein Bevollmächtigter haftet verwaltungsstrafrechtlich somit nur dann, wenn ihm die Meldepflichten übertragen wurden.

Die Meldepflichten sind jedoch gemäß § 35 Abs. 3 ASVG (anders als nach § 9 Abs. 2 VStG) nur unter der Voraussetzung auf Dritte übertragbar, dass Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegeben werden. Hat ein Dienstgeber den in § 35 Abs. 3 ASVG vorgezeichneten Weg der Übertragung der Meldepflichten auf Bevollmächtigte nicht beschritten, so bleibt er selbst der Gebietskrankenkasse gemäß den §§ 33 und 34 in Verbindung mit § 111 ASVG verantwortlich und zur Erstattung der erforderlichen Meldungen persönlich verpflichtet. Diese Verantwortlichkeit trifft im Wege des § 9 Abs. 1 VStG auch einen zur Vertretung einer Gesellschaft mbH berufenen Geschäftsführer (vgl. die Erkenntnisse vom 27. Juli 2001, Zl. 98/08/0268, und vom 3. Oktober 2002, Zl. 2002/08/0227). Die Meldepflichten sind jedoch gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG (anders als nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG) nur unter der Voraussetzung auf Dritte übertragbar, dass Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegeben werden. Hat ein Dienstgeber den in Paragraph 35, Absatz 3, ASVG vorgezeichneten Weg der Übertragung der Meldepflichten auf Bevollmächtigte nicht beschritten, so bleibt er selbst der Gebietskrankenkasse gemäß den Paragraphen 33 und 34 in Verbindung mit Paragraph 111, ASVG verantwortlich und zur Erstattung der erforderlichen Meldungen persönlich verpflichtet. Diese Verantwortlichkeit trifft im Wege des Paragraph 9, Absatz eins, VStG auch einen zur Vertretung einer Gesellschaft mbH berufenen Geschäftsführer vergleiche , die Erkenntnisse vom 27. Juli 2001, Zl. 98/08/0268, und vom 3. Oktober 2002, Zl. 2002/08/0227).

Eine Bestellung eines Bevollmächtigten nach § 35 Abs. 3 ASVG (samt Bekanntgabe an den zuständigen Versicherungsträger) wurde vom Beschwerdeführer aber weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde behauptet. Eine Bestellung eines Bevollmächtigten nach Paragraph 35, Absatz 3, ASVG (samt Bekanntgabe an den zuständigen Versicherungsträger) wurde vom Beschwerdeführer aber weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde behauptet.

Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 8. September 2010 Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete

Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 8. September 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010080162.X00

Im RIS seit

15.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at